über die Sitzung des Kreistages am 08.10.2014, gr. Sitzungssaal

Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, Frau Elisabeth Hagenauer wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung über Ihre Aufnahme in die Vorschlagsliste auszuschließen.

2. Der Kreistag beschließt, Frau Elisabeth Hagenauer in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht München aufzunehmen.

3. Der Kreistag beschließt, Herrn Franz Schießl wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung über seine Aufnahme in die Vorschlagsliste auszuschließen.

4. Der Kreistag beschließt, Herrn Franz Schießl in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht München aufzunehmen.

5. Der Kreistag beschließt, Herrn Nikolaus Bauregger wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung über seine Aufnahme in die Vorschlagsliste auszuschließen.

6. Der Kreistag beschließt, Herrn Nikolaus Bauregger in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht München aufzunehmen.

7. Der Kreistag beschließt, Herrn Ludwig Nutz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung über seine Aufnahme in die Vorschlagsliste auszuschließen.

8. Der Kreistag beschließt, Herrn Ludwig Nutz in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht München aufzunehmen.

9. Der Kreistag beschließt, Herrn Georg Quentin wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung über seine Aufnahme in die Vorschlagsliste auszuschließen.

10. Der Kreistag beschließt, Herrn Georg Quentin in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht München aufzunehmen.

11. Der Kreistag beschließt, die übrigen sieben von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen, d.h. die Herren Wilke, Waldhutter, Eder und Mägerle sowie die Damen Simon, Pöschl und Tomaschko in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht München aufzunehmen.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises (Kostensatzung); Neuerlass

Beschluss:

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt folgende Satzung:

„Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Berchtesgadener Land (Kostensatzung)

Vom ….

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

§ 1

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) [1]Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das **Anlage** zu dieser Satzung ist. [2]Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. [3]Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. [4]Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

(2) Für Genehmigungsverfahren im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) werden die Gebühren insoweit abweichend von Absatz 1 nur bis zur Kostendeckung der Verfahren erhoben (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

§ 3

[1]Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. September 1996 (Amtsblatt Nr. 39 vom 24. September 1996) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. November 2001 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2001) sowie der 2. Änderungssatzung vom 9. März 2010 (Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 2010) außer Kraft.

Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen**	
		Die Vorschriften der übrigen Tarifgruppen gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall:**	15 bis 600 Euro
	001	**Beglaubigungen:** Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind	5 Euro im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	**Bescheinigungen:**	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, All-MBl. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 Euro
	003	**Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher:**	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro
	004	**Fristverlängerungen:**	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 Euro
	005	**Zweitschriften:**	

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Erteilung einer Zweitschrift Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 15 Euro.	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Euro
	006	**Niederschriften**	7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		**Hauptverwaltung**	
	020	**Landkreisordnung**	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO)	10 bis 2.500 Euro, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12 a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie <u>nicht</u> mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 Euro
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 Euro
		4.1 sonst	12,50 bis 200 Euro
03		**Finanzverwaltung**	
	030	**Anmahnung rückständiger Beträge**	5 bis 150 Euro
7		**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**	
70		**Allgemeine Amtshandlungen**	
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 Euro

Änderung der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land

Beschluss:

Der Kreistag Berchtesgadener Land beschließt folgende Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familien:

„Satzung
für das Amt für Kinder, Jugend und Familien
des Landkreises Berchtesgadener Land

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des Artikel 16 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetz (AGSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 454) in Verbindung mit Artikel 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1
Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amts für Kinder, Jugend und Familien

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugend und Familien.

(2) Dem Amt für Kinder, Jugend und Familien obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der Vollzug
   - der Adoptionsvermittlung Adoptionsvermittlungsgesetz)
   - des **Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)**
   - des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

(3) Die Aufgaben des Amts für Kinder, Jugend und Familien werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2
Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien

(1) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist ein **Fachbereich** des Landratsamtes Berchtesgadener Land.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. von der dafür bestellten Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien unterstützt den bzw. die Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigstellung der Sitzungsniederschriften.

§ 3
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
2. fünf Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
3. drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),
4. vier vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände und
5. zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 AGSG an

1. **der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amts für Kinder, Jugend und Familien,**
2. **ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,**
3. **ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,**
4. **ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,**
5. **eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,**
6. **die für die Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,**
7. **ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,**
8. **der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,**
9. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 4
Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände, für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein.

(4) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

(6) Das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung wird von dem Leiter oder der Leiterin des Amtsgerichts Laufen, das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung von dem Leiter oder der Leiterin des Staatlichen Schulamtes Berchtesgadener Land, das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung von dem Leiter oder der Leiterin der Agentur für Arbeit Traunstein und das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 7 dieser Satzung vom Polizeipräsidium Oberbayern Süd benannt. Die Fachkraft nach § 3 Abs. 4 Nr. 5 dieser Satzung wird von der Psychologischen Beratungsstelle im Landkreis benannt. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 4 Nr. 9 dieser Satzung werden vom Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising und vom Evangelisch-Lutherischen Dekanat Traunstein benannt.

(7) Für stellvertretende beratende Mitglieder gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend

(8) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied entsprechend Absatz 4 Satz 2 zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden.

(9) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied entsprechen Absatz 6 zu benennen und entsprechend Absatz 5 zu bestellen.

§ 5
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse, **soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien nach § 2 Abs. 3, personalrechtliche Entscheidungen und Entscheidungen über die Auftragsvergabe an Träger der freien Jugendhilfe handelt.**

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Der Jugendhilfeausschuss soll Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und / oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters oder der Leiterin des Amts für Kinder, Jugend und Familien ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt,

4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,

5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

8. Erlass von Förder- und Anerkennungsgrundsätzen, Richtlinien sowie genereller Regelungen.

§ 6
Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

(3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw.

der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(6) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit in diesen Fällen wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(7) Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gelten ungeachtet des § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land (GeschO Kreistag) vom 12. Mai 2014 die §§ 11 bis 28 GeschO Kreistag sinngemäß, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird und soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 7
Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8
Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9
Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10
Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Verwaltung) die im Gesetz (§ 80 SGB VIII) genannten Bestandserhebungen und Bedarfsermittlungen durchzuführen und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

(2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familien bedient sich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben eines vorberatenden Unterausschusses (§ 8); es arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2008 außer Kraft.

Bad Reichenhall, XX. Oktober 2014

Georg Grabner
Landrat“

Kliniken Südostbayern AG; Kapitalerhöhung

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat am 30.09.2014 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land erbringen zur Liquiditätssicherung der Kliniken Südostbayern AG einmalig einen Betrag von insgesamt 10,0 Mio. €.
Dieser Gesamtbetrag wird jeweils zur Hälfte vom einzelnen Landkreis aufgebracht.
Die Finanzmittel werden so rechtzeitig bereitgestellt, dass in der Summe im November 2014 ein Betrag von 5,0 Mio. € und im Januar 2015 ein Betrag von 5,0 Mio. € an die Gesellschaft fließt.
Die Landkreise sind sich einig, diese Mittel soweit möglich als Investitionszuweisung an die Kliniken Südostbayern AG zu gewähren.
Die Kreistage Berchtesgadener Land und Traunstein erwarten vom Vorstand der Kliniken Südostbayern AG eine konsequente und schnelle Umsetzung des Konsolidierungskonzeptes bei der Gesellschaft. Zur Überwachung der Umsetzung dieses Konzeptes wird auch die Einsetzung einer paritätisch besetzten Task Force unter externer Führung durch den Aufsichtsrat der Kliniken Südostbayern AG erwartet.
Es wird dem Aufsichtsrat empfohlen, eine Überprüfung der in der Aufsichtsratssitzung am 24.07.2014 vorgelegten Finanzplanung 2014 bis 2018 durch die Wirtschaftsprüfer von BDO AG vornehmen zu lassen.
Die im Jahr 2014 bei Haushaltsstelle 1.5100.9852 entstehenden überplanmäßigen Haushaltsausgaben von 2,5 Mio EUR werden gedeckt durch im Jahr 2014 nicht benötigte Haushaltsmittel auf der Haushaltsstelle 1.2301.9450.
Für das Jahr 2015 sind im Landkreishaushalt ein weiterer Investitionszuschuss von 2,5 Mio EUR einzuplanen und der in der Finanzplanung für die Sanierung des Karlsgymnasiums vorgesehene Ansatz von 4 Mio. € auf 6,5 Mio. € zu erhöhen.